

Inhalt

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Weltgesellschaft
der Fakultät für Soziologie
vom 07.02.2000**

9

.....

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das
Institut für Weltgesellschaft der Fakultät für
Soziologie vom 07.02.2000.**

- 2195.7 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 29 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S.670), hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Weltgesellschaft der Fakultät für Soziologie beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Weltgesellschaft ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts für Weltgesellschaft sind:

(1) Die Förderung der Forschung zu wissenschaftlichen Transformationen und soziokulturellem Wandel unter Globalisierungsbedingungen. Hierzu gehören:

- Forschungen zur Geschichte der Weltgesellschaft und den Semantiken, Institutionen und ereignis-
- haften Inszenierungen, die die Entstehung der Weltgesellschaft vorbereiten
- Forschungen zu Entwicklungsländern und Transformationsländern, sofern diese Forschungen die Vernetzung dieser Regionen mit globalen Trends und die Frage ihrer Integration in ein entstehendes globales Gesellschaftssystem betreffen
- Forschungen zu Funktionssystemen, beispielsweise zur Dynamik entkoppelter Funktionssysteme (Finanzmärkte, globale wissenschaftliche Kommunikation), die sich aus lokalen Relevanzen herauszulösen scheinen
- Forschungen zur Wissensbasierung der Weltgesellschaft und damit zur Reflexivität globalen Wissens
- Forschungen zu Organisationen als einer strategischen Erfindung der Moderne, die mit der Durchsetzung der Weltgesellschaft in einem Verhältnis enger Kovariation steht. Allgemeiner führt dies hin

zu Forschungen über weitere Formen der Struktur-
bildung (z.B. Netzwerke, globale Mikrostrukturen),
die in ihrer Karriere spezifisch für die Weltgesell-
schaft sind

- Forschungen zu neuen Formen sozialer Ungleich-
heit, die sich unter der Bedingung global operie-
render Funktionssysteme herausbilden (Bsp. Inklus-
sion und Exklusion)
- Forschungen zu Prozessen der Normbildung und
der Regulation in der Weltgesellschaft, die sich von
nationalstaatlichen Regelungskompetenzen ablö-
sen
- Forschungen zum Spannungsverhältnis von Loka-
lem, Regionalem und Globalem und zu den begriff(3)
lichen Instrumenten, die sich für die Analyse diese(4)
Spannungsverhältnisse herausbilden
- Forschungen zu den Folgen der Ablösung des
Nationalstaats als implizites Paradigma für Gesell-
schaftlichkeit. Durchdenken der daraus folgenden
Erneuerung des konzeptuellen Vokabulars der So-
zialwissenschaften

(2) Das Institut für Weltgesellschaft strebt eine interdis-
ziplinäre Forschung und Lehre, insbesondere unter
Beteiligung der Rechtswissenschaft, der Politikwissen-
schaft, der Sportwissenschaft, der Gesundheitswissen-
schaft, der Geschichtswissenschaft, der Sozialanthropo-
logie, der Wirtschaftswissenschaften und
der Erziehungswissenschaften an. Im Bereich der Lehre
ist es das Ziel der Angebote, die die Mitglieder des
Instituts in die Fakultät für Soziologie einbringen, Stu-
dierende mit den Leitfragen des Instituts vertraut zu
machen und damit das Qualifikationsprofil der Absol-
venten zu verbessern. Das Institut für Weltgesellschaft
wird versuchen, zur Internationalisierung der Lehre und
des Studiums beizutragen.

(3) Förderung von internationalen wissenschaftlichen
Symposien und Netzwerken zur Erforschung der Welt-
gesellschaft und von Globalisierungsprozessen.

(4) Kooperation mit und Unterstützung der an der
Arbeit des Instituts interessierten nationalen, internati-
onalen, wirtschaftlichen, staatlichen und kommunalen
Institutionen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts für Weltgesellschaft sind die
am Institut tätigen Professorinnen und Professoren der
Fakultät für Soziologie und andere Projektleiter, die ein

Forschungsprojekt in das Institut einbringen, sowie die
in den Projekten beschäftigten wissenschaftlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nichtwissenschaftli-
chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die als
Studierende der Universität Bielefeld eingeschriebenen
studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte. Mit-
glieder können ferner Wissenschaftlerinnen und Wis-
senschaftler werden, die an Leitfragen des Instituts
interessiert sind und die die Durchführung eines For-
schungsprojektes in dessen Rahmen anstreben.

(2) Mitglieder können ferner werden Wissenschaftle-
rinnen und Wissenschaftler anderer Fakultäten und
Einrichtungen der Universität Bielefeld, sofern sie am
Institut mitwirken und ein Forschungsprojekt in das
Institut einbringen.

(3) Kooptierte Mitglieder des Instituts für
Weltgesellschaft können werden Wissenschaftlerinnen
und Wissenschaftler anderer Hochschulen und For-
schungseinrichtungen, die im Bereich Weltgesellschaft/
Globalisierung arbeiten.

(4) Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft der wis-
senschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbei-
terinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie
der Mitglieder nach Absatz 2 und 3.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den am Institut für Welt-
gesellschaft tätigen Mitgliedern der Gruppe der Profes-
sorinnen und Professoren. Die nicht im Vorstand ver-
tretenen universitären Gruppen entsenden je einen
Vertreter zur beratenden Mitwirkung. Alle beratenden
Vertreterinnen und Vertreter werden nur von ihren
jeweiligen Gruppenmitgliedern für jeweils zwei Jahre
gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter
der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorstand leitet das Institut für Weltgesellschaft.
Die Zuständigkeit der Fakultätsgremien und der wis-
senschaftlichen Einheiten bleiben unberührt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Ge-
schäftsführenden Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei
Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt das Institut
innerhalb und außerhalb der Fakultät. Er führt die Ge-
schäfte des Instituts und ist den Mitgliedern des Vor-
stands, der Mitgliederversammlung sowie der Fakul-
tätskonferenz der Fakultät für Soziologie gegenüber
auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(1)

(2)

(5) Der Geschäftsführende Vorstand berichtet der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie mindestens einmal jährlich.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und kooptierten Mitgliedern des Instituts für Weltgesellschaft. Alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 6

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Weltgesellschaft sowie auf Antrag der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom Senat der Universität Bielefeld beschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2000.

Bielefeld, den 07. Februar 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez.
Prof. Dr. G. Rickheit

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 07. Februar 2000

Der Rektor
Der Universität Bielefeld

gez.
Prof. Dr. G. Rickheit

